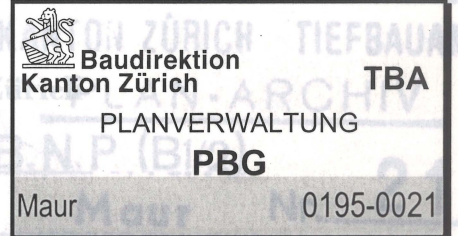


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 16. September 1965



3526. Baulinien. Am 13. April 1965 ersuchte der Gemeinderat Maur um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. September 1964 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Bachtobelstrasse III. Kl. in Ebmatingen. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 10. Februar 1965 sind gegen den am 29. September 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Bachtobelstrasse III. Kl. verbindet die alte Fällanderstrasse III. Kl. mit der Stuhlenstrasse III. Kl. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1833 vom 17. Mai 1962 genehmigten Baulinien der Stuhlenstrasse an, deren Teilstück zwischen den Baulinienabschrägungen bei der Einmündung der Bachtobelstrasse gleichzeitig aufgehoben wird. Im Gebiete des Mühltobelbaches sind die Baulinien als ideelle Baulinien festgesetzt worden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Maur vom 22. September 1964 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Bachtobelstrasse III. Kl. unter gleichzeitiger Oeffnung der Baulinien an der Stuhlenstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Maur unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. September 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler